



Satzung

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Ortsverband SaarLouis

Stand: 01.11.2021

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband SaarLouis von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in SaarLouis. Sein Tätigkeitsbereich ist die Stadt SaarLouis.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied von Bündnis 90/ Die Grünen kann werden, wer das 15. Lebensjahr beendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/ Die Grünen bekennt.

Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, so wie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung, die den Zielen Bündnisgrüner Politik entgegensteht. Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von Bündnis 90/ Die Grünen paritätisch vertreten sind.

In der BRD lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/ Die Grünen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Alles Weitere regelt die Landessatzung.

Die Mitgliedschaft ist nicht vom Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes abhängig.

Die Landessatzung gilt entsprechend

§3

Rechte und Pflichten,

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken. Insbesondere durch die Ausführung des passiven und aktiven Wahl-rechts innerhalb der Partei, durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf Orts- und Kreisverbandsebene, sowie an

Landesversammlungen durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und Stellung von Anträgen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern/innen selbst festgesetzt. Er soll: bei Vollverdienern nicht unter 6 €,

bei Arbeitslosen, Schüler/innen u. Studierenden nicht unter 4 €, bei

Sozialhilfeempfänger/innen nicht unter 4 € liegen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes.

3. Durch das Eintreten besonderer sozialer und persönlicher Umstände kann einem Antrag auf Aussetzung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages entsprochen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären.

3. Im Übrigen gelten bezüglich der Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und des Ausschlusses von Mitgliedern die Regelungen der Landessatzung und der Landesschiedsgerichts-Ordnung.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von dem zuständigen Schiedsgericht verfügt werden, wenn das betreffende Parteimitglied nachgewiesenermaßen und vorsätzlich das Ansehen der Partei in grösster Weise beschädigt oder in erheblicher Weise gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstoßen hat und der Partei dadurch schwerer Schaden zugefügt wurde. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das nächsthöhere Schiedsgericht möglich. Das weitere regelt die Schiedsgerichts-Ordnung.

§5

Gliederung des Ortsverbandes

Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den administrativen und politischen Gliederungen der Stadt Saarlouis. Ortsteilverbände können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

§6

Organe des Ortsverbandes

1. Die Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortsverbandsversammlung
- der Ortsverbandsvorstand,

2. Ortsverbandsvorstand sowie alle zu bildenden Kommissionen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz

kandidieren oder gewählt werden, so kann an deren Stelle auch ein Mann kandidieren bzw. gewählt werden.

§7

Ortsverbandsversammlung

1. Die Ortsverbandsversammlung entscheidet über Anträge des Ortsverbandsvorstandes, der Mitglieder der Ortsteilverbände, Arbeitsgemeinschaften sowie über Initiativanträge. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen des Ortsverbandes.
2. Die Ortsverbandsversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand und die Delegierten des Ortsverbandes für die Kreisparteitage.
3. Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehören hierzu die Aufstellung der Kandidatinnenlisten zu Kommunalwahlen,
4. Die Ortsverbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Ortsverbandsvorstand einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vom Vorstand einzuberufen, wenn die Antragsteller dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
5. Ortsverbandsversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 1 Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die Protokolle werden dem Vorstand zur Verfügung gestellt und liegen in der nächsten Sitzung aus. Wird ein Protokoll innerhalb von 8 Tagen nicht angefochten, so gilt es als angenommen.
6. Die Ortsverbandsversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Mitgliederzahl des Ortsverbandes von über 400 reicht jedoch die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Anträge können von Parteimitgliedern, Ortsteilverbänden, dem Ortsverbandsvorstand und Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Ortsverbandsversammlung an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden.
9. Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Ortsverbandsversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.

§8

Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Ortsverbandsversammlungen maßgebend. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach

Gesetz und Satzung. Er ist im Übrigen zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht an die Ortsverbandsversammlung verpflichtet.

2. Der Ortsverbandsvorstand wird gewählt von der Ortsverbandsversammlung.

Er besteht aus:

- einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden
- einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister
- einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer
- Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

3. Alle Gewählten bilden den gleichberechtigten Vorstand.

4. Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode gewählt.

5. Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

6. Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandvorstandes sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand. Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.

7. Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§9

Rechnungsprüfer/innen

Die Ortsverbandsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Vertreter/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

§10

Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamente sowie

der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind jeweils geheim vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt

2. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen 2. Wahlgang ist diejenige bzw., derjenige gewählt, die bzw. der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

3. Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 11

Urabstimmung

1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes findet eine Urabstimmung über Programmfragen, Satzungsänderungen oder über die Beurteilung praktisch-politischer Handlungsweisen von Parteigremien, Vorständen, Fraktionen, Ausschüssen etc. statt.
2. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Ortsverbandsvorstand.

§12

Haftung & Vermögen

Kein Ortsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für die eine Deckung auf Grund seines Kassen- und Kontenstandes nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht für Kredite und Darlehen, die bei Gliederung der Partei Bündnis 90/ Die Grünen aufgenommen wurden. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie veranlasst hat.

§13

Arbeitgeber

Der Vorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

§14

Rechtsgeschäfte

Zwei Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn sie in einer ordentlichen Sitzung dazu ermächtigt wurden. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.

§15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der Ortsverbandsversammlung gestellt werden.
2. Sofern die Ortsverbandsversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen der Partei an anerkannte Umweltverbände oder den S.B.S e.V. Saarlouis überwiesen.

§ 16

Inkrafttreten und Wirksamkeit

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung der Grünen in Saarlouis im Jahre 1981

Geändert durch Beschluss der Stadtverbandsversammlung Die Grünen Saarlouis,
am 17.05.1991 (Julien)
Stadtverbandsvorsitzender

Geändert durch Beschluss der Stadtverbandsversammlung Bündnis 90 Die Grünen Saarlouis,
am 12.06.1997 (Julien)

Stadtverbandsvorsitzender

Geändert durch Beschluss der Stadtverbandsversammlung Bündnis 90 Die Grünen Saarlouis,
am 04.02.2001 (Kessler)

Stadtverbandsvorsitzender

Geändert durch Beschluss der Ortsverbandsversammlung Bündnis 90 Die Grünen Saarlouis,
am 04.04.2011 (Ulrich)

Ortsverbandsvorsitzender

Geändert durch Beschluss der Ortsverbandsversammlung Bündnis 90 Die Grünen Saarlouis,
am 01.11.2021

(Ulrich)

Ortsverbandsvorsitzender

Änderungen treten nach der Verabschiedung in Kraft.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.